



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche
Bewirtschaftungsbedingungen zum
Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:

**Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue, Gebietsteil C 35,
C 36**

BVR Hitzacker

Paket/ Variante: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der
Bewirtschaftungsvariante eintragen, z.B. Wiesenvogelglück)

Variante 19: EAS-02

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.
- Herbstliche Pflegenutzung zw. dem 01.09. und 31.12. (Mahd mit Abtransport des Mähgutes/Beweidung mit anschließender Mahd mit Abtransport des Mähgutes.
- Flächen sollen kurzrasig in den Winter gehen.

- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis nach dem **zweiten Nutzungsstermin** ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- ☒ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☒ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐ _____

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwert- tabelle Moor	Punkte nach Punktwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung und Planierung	3	0
Keine organische Düngung	12	12
Gesamt Erschwernisausgleich:	31	20

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4
Keine Düngung	8	8
Erste Nutzung freigestellt, aber spätestens am 15.06., mind. 10-wöchiges Nutzungsfreies Intervall vor der Zweitnutzung	0	0
☒ Der Randstreifen an einer Längsseite einer Bewirtschaftungseinheit in einer Breite von 2,50 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	2	2
Gesamt AUMNat GL4:	15	14
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	46	34

--	--	--

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)	€	€
EA: Punktzahl x 11 EUR	341	220
GL4: Punktzahl x 13 EUR	195	182
Gesamt	536	402

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	31	Punkten	=	341,00	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	20	Punkten	=	220,00	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	15	Punkten	=	195,00	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	14	Punkten	=	182,00	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

536,00 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

402,00 €/ha/Jahr

ausbezahlt.